

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 70 (1961)
Heft: 6-7

Artikel: Altersfürsorge
Autor: Roth, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALTERSFÜRSORGE

Von Dr. J. Roth

Zentralsekretär der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter», Zürich

Früher verbrachten die Betagten ihren Lebensabend zumeist in der Familiengemeinschaft. Heute sind sie aus den verschiedensten Gründen sehr oft auf sich selbst gestellt, was bei manch einem alten Menschen die materielle Not und auch die Vereinsamung fördert. Die materielle Not wird vor allem durch die Teuerung, dann aber auch durch mangelnde Fürsorge aus früheren Arbeitsverhältnissen und durch die Wohnungsnot hervorgerufen. Die seelische Not steht im Zusammenhang mit der Vereinsamung durch neue Lebensverhältnisse, dem Verlust von Angehörigen und Bekannten und mangelnder innerer Vorbereitung auf das Alter. Wohl hat die AHV der privaten Altershilfe eine fühlbare Entlastung gebracht, die private Altershilfe ist aber immer noch sehr nötig. Wie sich diese entwickelt hat, legt der Zentralsekretär der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» im nachfolgenden Aufsatz dar, den wir der Sondernummer 1961 des «Schweizer Baublattes» — Altersheime, Alterswohnungen, Alterssiedlungen — entnehmen.

Die Redaktion.

Die Altersfürsorge war vor Jahren, bis in die Zeit des Ersten Weltkrieges, lediglich ein Zweig der allgemeinen Armenfürsorge; bis dahin waren die betagten Leute in der Schweiz, die ohne unterstützungsfähige Verwandte im Leben standen, vollständig auf die zuständige Armpflege angewiesen, wenn sie nicht ab und zu von kirchlicher oder privater Seite Hilfe erhielten. Im Jahre 1916 schuf der kleine Bergkanton Glarus das erste Gesetz über eine kantonale Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, das heute noch in Kraft steht. Der erste grosse Schritt mit gesamtschweizerischer Auswirkung erfolgte im Oktober 1918, als eine kleine Gruppe von verantwortungsbewussten, sozial aufgeschlossenen Mitbürgern unter dem Patronat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft die Schweizerische Stiftung «Für das Alter» gründete, die bis heute die einzige private Organisation in der Schweiz zum Schutz unserer leiblich und seelisch bedürftigen Betagten geblieben ist.

Die Stiftungsurkunde sieht einen dreifachen Zweck vor:

1. in unserem Lande die Teilnahme für Greise beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Bekenntnisses zu wecken und zu stärken;
2. die nötigen Mittel zur Fürsorge für bedürftige Greise und zur Verbesserung ihres Loses zu sammeln;
3. alle Bestrebungen zur Förderung der Altersversicherung, und insbesondere auch der gesetzlichen, zu unterstützen.

Das erste Anliegen der Stiftung «Für das Alter» ist also nicht die materielle Hilfe, wenn diese praktisch auch heute noch die Hauptrolle in der Tätigkeit des Werkes spielt, sondern, die Teilnahme für die Betagten, das heisst das Verständnis für ihre

Schwierigkeiten und Probleme zu wecken und zu stärken. Die Stiftung hat schon in einer Zeit, da es ausser im Kanton Glarus nirgends in der Schweiz eine Altersversicherung oder eine Altersbeihilfe gab, mit Nachdruck auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen einer besonderen Altersfürsorge und der allgemeinen Armpflege hingewiesen. Wer trotz redlicher Arbeit keine oder keine genügenden Ersparnisse machen konnte und allein infolge seines vorgerückten Lebensalters erwerbsunfähig wird oder keine Stellung mehr findet, sollte nicht den für betagte Menschen doppelt beschwerlichen Weg zum Fürsorgeamt gehen müssen, das als Amtsstelle oft zu wenig auf die Eigenheiten und besonderen Bedürfnisse des Alters Rücksicht nehmen kann.

Während der Jahre 1918—1926 war die Stiftung «Für das Alter» die einzige Trägerin der Altersfürsorge in der Schweiz. Ihren Hilfsmöglichkeiten waren aber trotz der zunehmenden Unterstützung aus allen Volkskreisen und den Subventionen einiger Kantone verhältnismässig enge Grenzen gesetzt, so dass sich ihre Organe mit allen verfügbaren Kräften für die Schaffung einer gesetzlich verankerten Altersfürsorge (Altersbeihilfe) sowie insbesondere einer allgemeinen, obligatorischen Altersversicherung einsetzten. Bekanntlich wurde am 6. Dezember 1925 die verfassungsmässige Grundlage für unsere heutige Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Form der Art. 34^{quater} und 41^{ter} der Bundesverfassung von Volk und Ständen mit stattlichem Mehr gutgeheissen; es sollte dann allerdings noch über zwanzig Jahre dauern, bis diese Grundlage praktisch ausgewertet werden konnte.

Das Jahr 1926 stellte einen zweiten Markstein in der Geschichte der Altersfürsorge unseres Landes dar; es brachte die Einführung des ersten Altersfürsorgegesetzes in der Schweiz durch die Stimmberechtigten des Kantons Baselstadt am 5. Dezem-

ber. Am 1. September 1929 folgte Zürich mit der Annahme einer städtischen Altersbeihilfe ab 1. Januar 1930. Nach und nach folgten weitere Städte und Gemeinden diesem Beispiel; heute verfügen die Kantone Baselstadt, Zürich, Bern, Genf, St. Gallen, Baselland, Solothurn, Thurgau, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Aargau, Tessin, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden sowie die Stadt Luzern und einige kleinere Gemeinden über besondere Altersfürsorgegesetze. Die Bundesbehörden setzten inzwischen ihre Bemühungen zur Verwirklichung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung fort; in der Erkenntnis, dass es bis dahin noch einige Zeit dauern könne, wurden der Stiftung «Für das Alter» ab 1929 namhafte jährliche Subventionen ausgerichtet, die ihren Höchststand in den Jahren 1944 bis 1947 mit je drei Millionen Franken erreichten.

Mit dem Jahr 1934 begann die dritte Periode in der Geschichte unserer Altersfürsorge, als der Bund erstmals einen Beitrag von sieben Millionen Franken für die notleidenden Betagten, Witwen und Waisen den Kantonen überwies und damit diese zu den Hauptträgern der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenfürsorge machte. Auch diese Subventionen wurden in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit eines Ausbaus der staatlichen Altersfürsorge noch zweimal erhöht bis zum Betrag von jährlich 19 Millionen Franken ab 1942.

Trotz diesen namhaften Anstrengungen der Bundesbehörden, die sich durch die Verwerfung der ersten Alters- und Hinterlassenenversicherungsvorlage am 6. Dezember 1934 nicht hatten entmutigen lassen, ging die Tätigkeit der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» und ihrer Kantonal Komitees keineswegs zurück, im Gegenteil, ihre Fürsorgeleistungen, die 1934 noch rund vier Millionen Franken betragen, stiegen von Jahr zu Jahr und erreichten schliesslich den Betrag von rund 8 678 000 Franken im Jahr 1944. Erst ab 1945 gingen diese Leistungen der Stiftung allmählich wieder zurück, hauptsächlich infolge der Einführung der sog. Uebergangsordnung der Jahre 1946 und 1947 und der heutigen Alters- und Hinterlassenenversicherung am 1. Januar 1948.

Unsere Alters- und Hinterlassenenversicherung, die nun seit 13 Jahren in Kraft ist, wurde bereits

viermal revidiert, und die fünfte Revision, die weitere wesentliche Erhöhungen der Leistungen bringen soll, ist in Vorbereitung. Trotzdem wird die AHV eine Grundlagenversicherung bleiben und nicht zu einer allgemeinen Volkspension ausgebaut werden; zusätzliche Leistungen werden für einen beachtlichen Teil der Rentner lebensnotwendig sein. In Erkenntnis dieser Sachlage, insbesondere zur Linderung von sogenannten Härtefällen, hat der Bund schon im Jahre 1948 aus einem Teil der Ueberschüsse der alten Lohn- und Verdienstersatzordnung einen besonderen Fonds von 140 Millionen Franken gebildet, aus dem seither den Kantonen sowie den Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» (Pro Juventute) Bundesmittel für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge ausgerichtet werden. Aber auch diese zusätzlichen Aufwendungen vermögen nicht immer in befriedigendem Mass die AHV-Renten zu ergänzen, besonders nicht in denjenigen Kantonen und Gemeinden, die keine Altersfürsorgeleistungen aus eigenen Mitteln gewähren. In diesen Fällen kommt wieder die private Hilfe zum Zug, hauptsächlich die Stiftung «Für das Alter». Selbstverständlich sind die von diesem gemeinnützigen Werk aus eigenen Geldern und Subventionen der öffentlichen Hand ausbezahlten Unterstützungen verschwindend klein neben den Leistungen der AHV (1959: AHV 687 Millionen, Stiftung 5,4 Millionen Franken), aber sie bringen doch manche Erleichterung und manchen Trost; auf diese Weise konnten 1959 immerhin 21 000 Betagte vor der Armenpflege bewahrt werden.

Ein wesentlicher Vorzug der freiwilligen, privaten Altershilfe ist der persönliche Kontakt mit dem Empfänger. Jede staatliche Altersfürsorge ist zwangsläufig an verhältnismässig starre Vorschriften gebunden, während die Komitees und Mitarbeiter der Stiftung «Für das Alter» sowie die anderen privaten Helfer beweglicher sind und den tatsächlichen Verhältnissen im Einzelfall oft besser Rechnung zu tragen vermögen. Sie setzen den Mitmenschen als Ueberbringer der Hilfe an die Stelle der Postanweisung und tun damit den nächsten Schritt zum moralischen und seelischen Beistand vor allem zur Bekämpfung der Einsamkeit des Alters.

Die Persönlichkeit entwickelt sich im Laufe des Lebens aus schwer oder gar undeutbaren Keimanlagen, und erst durch unsere Tat wird es offenbar, wer wir sind. Wir sind wie die Sonne, die das Leben der Erde nährt und allenthalben Schönes, Seltsames und Uebles hervorbringt, wir sind wie die Mütter, die unbekanntes Glück und Leiden im Schoosse tragen. Wir wissen zunächst nicht, welche Taten oder Untaten, welches Schicksal, welches Gute und welches Böse wir enthalten, und erst der Herbst wird zeigen, was der Frühling gezeugt hat, und erst am Abend wird es deutlich sein, was der Morgen begann.

C. G. Jung.